

4 A-3068
Est A-3068
Als Manuscript zum Druck verfügt vom
estländischen Ritterschaftshauptmann

Baron Dellingshausen.

In fidem:

Ed. Baron Stadelberg,
Ritterschaftssekretär.

Entwurf

einer Kirchspielsordnung

für die auf dem flachen Lande Estlands
belegenen Kirchspiele.

Vorlage für den Landtag
Juni 1905.

Reval

Buchdruckerei „Revaler Beobachter“

1905.

55790

Als Manuscript zum Druck verfügt vom
estländischen Ritterschaftshauptmann
Baron Dellingshausen.

In fidem:

Ed. Baron Stadelberg,
Ritterschaftssekretär.

Entwurf

einer Kirchspielsordnung

für die auf dem flachen Lande Estlands
belegenen Kirchspiele.

Vorlage für den Landtag
Juni 1905.

Entwurf

einer Kirchspielsordnung für das flache Land Ostlands.

A. Vom Kirchenkonvent.

§ 1.

Der Kirchenkonvent ist die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche und der Kirchengemeinde des Kirchspiels. Die Kirche sowohl wie die Kirchengemeinde genießen die Rechte juristischer Personen und haben als solche das Recht Grundeigentum zu erwerben.

§ 2.

Zum Bestande des Kirchenkonvents gehören :

1. Der ältere und der jüngere Kirchenvorsteher.
2. Der örtliche Prediger, der jedoch nur eine beratende Stimme hat ;
3. Die Eigentümer :
 - a) der eingepfarrten Rittergüter ; *)
 - b) solcher Landstellen, **) deren Hofland im betreffenden Kirchspiel mit mindestens 3 Haken zu Kirchenzwecken steuert ;

*) Prov.-Recht, Thl. III, Art. 599, 601 u. 604.

**) Prov.-Recht, Thl. III, Art. 597, 610 u. 611.

c) derjenigen beiegeparrrten Rirtergüter, zu deren Bestande im betreffenden Kirchspiel beiegeparrrtes Hofsländ gehört, falls dieses Land mit mindestens 3 Haken zu Kirchengzwecken steuert.

4) Die Arendatore und Zehnter (cf. Art. 4034 Ann. III. Th. des Prov.-R.) der sub a, b, c erwähnten Rirtergüter und Landstellen, wenn die Eigentümer derselben ihnen ihr Stimmrecht abgetreten haben.

5) Die Vertreter der ein- und beiegeparrrten Güter und sub 3 b bezeichneten Landstellen, welche der Krone, adeligen, städtischen oder anderen Korporationen und Gemeinden, wohltätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehören, wobei für die beiegeparrrten Güter die im Pft. 3 c vorgesehenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

(Prov.-Recht, Thl. III Art. 597 Pft. 1 u. 3).

6) Je ein Delegirter für jeden Gutsbezirk, der in den Grenzen der in Pft. 3 a und b und Pft. 5 erwähnten Güter und Landstellen aus den Eigentümern der abgetheilten Stellen und den Pächtern von Gesindestellen auf dem Hof- und Bauerlande dieser Güter zu bilden ist, falls mindestens 3 wahlberechtigte Eigentümer und Pächter und unter ihnen eine wählbare Person vorhanden sind (cf. § 3 und 4), und falls die wahlberechtigten Personen zusammen mit mehr als 3 Haken zu Kirchengzwecken steuern.

7) Je ein Delegirter solcher beiegeparrrten Rirtergüter, Landstellen und sub Pft. 5 genannter Güter, deren im betreffenden Kirchspiel belegenes verpachtetes oder verkaufte Land daselbst mit mindestens 3 Haken zu Kirchengzwecken steuert, falls mindestens 3 wahlberechtigte und eine wählbare Person vorhanden sind.

Anmerkung: Falls die in Pft. 6 u. 7 erwähnten Gutsteile die erforderliche Zahl von Wahl-

berechtigten und wählbaren Personen nicht aufweisen oder falls die Wahlberechtigten zusammen mit weniger als 3 Haken beisteuern, so werden diese Guts-
teile mit einem benachbarten Gutsbezirk behufs Wahl eines Delegierten vereinigt.

§ 3.

Die Delegierten der Eigentümer und Pächter innerhalb der im § 2, 6 u. 7 erwähnten Gutsbezirke werden von der Versammlung der evangelisch-lutherischen Eigentümer und Pächter, die Glieder der Land-
gemeinde und mindestens zwei Jahre im Bezirk ansässig sind, auf 3 Jahre gewählt, wobei an dem Wahlakt unter dem Vorsitz des Kirchenvormundes die Inhaber von Stellen über 0,10 Haken persönlich, die übrigen durch Wahlmänner teilnehmen. Auf je 10 wahlberechtigte Eigentümer und Pächter von Stellen unter 0,10 Haken ist ein Wahlmann zu wählen, wobei Zahlen unter 10 für volle 10 zu rechnen sind.

§ 4.

Zu Delegierten der Gutsbezirke können alle evangelisch-lutherischen Eigentümer und Pächter von Hof- und Bauerpachtlandstellen der betreffenden Güter, resp. Landstellen, sofern sie das 25-ste Lebensjahr erreicht haben und mindestens zwei Jahre im Gutsbezirk ansässig gewesen sind, erwählt werden.

§ 5.

Das über den Wahlakt aufzunehmende Protokoll ist unaufhältlich dem Kirchenvorsteher zur Bestätigung vorzustellen. Diese Bestätigung kann nur verweigert werden, falls bei der Wahl die vorgeschriebene Ordnung verletzt worden ist, oder die gewählte Person den

in den §§ 4 u. 7 dargestellten Anforderungen nicht entspricht. In diesen Fällen ist eine Neuwahl anzunehmen.

§ 6.

Beschwerden über Unregelmäßigkeiten, die vor oder während der Wahl stattgefunden, sind bei Verlust des Rechts zur Beschwerdeführung, binnen 8 Tagen nach der Wahl beim Kirchenvorsteher anzubringen, der über solche Beschwerden allendlich entscheidet.

§ 7.

Am Kirchenkonvent dürfen nicht teilnehmen: 1) Personen, die für Verbrechen und Vergehen dem Gericht übergeben worden, welche Entziehung oder Einschränkung der Standesrechte oder Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder für Vergehen, die in den Art. 169—177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, bis zur Erledigung des Verfahrens in diesen Sachen, 2) Personen, die für die im vorhergehenden Punkt erwähnten Vergehen oder Verbrechen gerichtlich verurteilt worden sind, sowie 3) in Konkurs stehende Personen

Die sub 1 und 2 erwähnten Personen können durch Bevollmächtigte oder auf Grund von Verträgen vertreten werden; an Stelle der unter Konkurs stehenden Personen üben das Stimmrecht die betreffenden Konkurskuratoren oder Konkursverwaltungen aus.

§ 8.

Unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen, Unmündige, sowie Personen weiblichen Geschlechts, welche das Stimmrecht gewährende Grundstücke eigen-

tümlich besitzen, werden von ihren resp. Vormündern, Kuratoren, Ehegatten oder Bevollmächtigten vertreten.

§ 9.

Die Kirchenvorsteher, auch wenn sie im Kirchspiel kein Gut oder keine Landstelle in eigentümlichem oder Pachtbesitz haben, üben nichtsdestoweniger auf dem Konvente in allen Sachen eine Stimme aus (cf. § 21 u. 22).

§ 10.

Das Stimmrecht üben auf dem Konvent die Delegierten persönlich, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Wer mehrere Güter oder nach § 2 Pkt. 3 b qualifizierte Landstellen im Kirchspiel besitzt, hat für jedes Gut, resp. jede Landstelle eine Stimme. Vollmachterteilung findet durch schriftliche Mitteilung an den Kirchenvorsteher statt und zwar ist für jedes Gut eine besondere Vollmacht auszustellen. Diese Vollmachten können stimmberechtigten Konventsgliedern, wie auch anderen Personen erteilt werden; eine und dieselbe Person kann nicht mehrere Vollmachten auf sich vereinigen.

§ 11.

Zur Kompetenz des Kirchenkonvents gehört insbesondere:

- 1) die Wahl der Kirchenvorsteher,
- 2) die Wahl des örtlichen Predigers.

3 Glieder der Kommission schlagen nebenstehende Anmerkung vor, 3 Glieder proponieren dieselbe vollständig zu streichen.

Anmerkung: In denjenigen Kirchspielen, wo ein Patronatsrecht besteht, schlägt der Patron drei Kandidaten zum Predigtamt vor. Existiert ein Kompatronat, so schlägt jeder Patron zwei Kandidaten vor, oder wenn sie sich auf dieselben Personen einigen, zusammen drei Kandidaten. Der Vorschlag der

Kandidaten muß spätestens drei Monate nach dem Freiverden der Pfarre erfolgen. Wird keiner der präsentierten Kandidaten vom Konvent gewählt, so ist binnen zwei Monaten dieselbe Zahl von Kandidaten in derselben Weise vorzuschlagen. Wird auch dann keiner der präsentierten Kandidaten gewählt oder werden die genannten Fristen nicht eingehalten, so wählt der Konvent den ihm geeignet erscheinenden Kandidaten zum Prediger. Tritt bei der Predigerwahl Stimmengleichheit ein, so giebt die Stimme des Patrons den Ausschlag. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, steht dieses Recht dem Konsistorium zu. Ist die Wahl des Predigers binnen sechs Monaten nach dem Freiverden der Pfarre nicht vollzogen, so stellt das Konsistorium einen neuen kurzen Termin und ernimmt den Prediger nach eigener Wahl, falls dieser Termin nicht eingehalten wird.

3) Die Anstellung von Gehilfen und Adjunkten des Predigers.

3) die Zustimmung zur Anstellung von Gehilfen und Adjunkten des Predigers, falls dieser solche wünscht.

Kirchengesetz Art. 420 u. 421 (Reichsgesetz Bd. XI Th. I).

4) Die Beratung und Beschlußfassung über alle, die örtliche evang.-luther. Kirche, das Pastorat und die sonstigen kirchlichen Institute berührenden, wirtschaftlichen und sogenannten polizeilichen Angelegenheiten und die Bewilligung der zu allen kirchlichen Erfordernissen benötigten Mittel.

Kirchengesetz Art. 742 (Reichsgesetz Bd. XI Th. I).

5) Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Kirchenangelegenheiten.

§ 12.

Die von den Konventen bewilligten Zahlungen werden als Reallast (Art. 1297 des III. Theiles des

Prov.-Rechts der Ostseegouvernements) pro Hafen auf die Gutshöfe, auf die verpachteten und auf die abgetheilten als Eigentum besessenen Stellen auf Hof- und Bauerpachtland repartiert, und von den Gutsbesitzern, den Pächtern und Eigentümern der einzelnen Stellen nach Maßgabe der Hafenzahl getragen. Im Falle der Inerigibilität der von den Pächtern zu entrichtenden Leistungen, sind dieselben von den Eigentümern der betreffenden Pachtstellen zu entrichten. In wie weit die für den Unterhalt der Filialkirchen extra belasteten Grundstücke bei den Repartitionen für die Hauptkirche zu entlasten sind, hängt vom Konvent ab.

Anmerkung. Vorstehender Repartitionsmodus bezieht sich nicht auf die Prediger-, Küster- und Kirchendienergerechtigkeit.

(Kirchengesetz Art. 717 u. 470).

§ 13.

Der Kirchenkonvent wird von dem älteren oder dem jüngeren Kirchenvorsteher zusammenberufen und geleitet und findet mindestens ein Mal jährlich statt. Das Protokoll wird vom Ortsprediger und in dessen Verhinderung vom Präsidierenden oder einem von ihm erbetenen Mitgliede des Konvents geführt und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und mindestens einem Delegierten unterschrieben.

Anmerkung. Wenn es sich um die Beprüfung des Rechenschaftsberichts des älteren Kirchenvorstehers oder um sonstige Angelegenheiten handelt, welche dessen persönliche Interessen betreffen, so hat derselbe das Präsidium dem jüngeren Kirchenvorsteher zu übertragen.

§ 14.

Der Kirchenkonvent findet in der Regel im Pa-

storat, oder wo ein besonderes Lokal zu diesem Zweck vom Kirchspiel designiert ist, in diesem statt.

§ 15.

Der Termin zur Abhaltung eines Kirchenkonvents wird den Konventsgliedern, wenn nicht dringende Fälle eine beschleunigte Zusammenberufung erheischen, durch eine wenigstens 14 Tage vorher zu erlassende schriftliche Mitteilung gleichzeitig mit der Tagesordnung angezeigt.

§ 16.

Gegenstände, die in der mitgeteilten Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen wohl zur Verhandlung gelangen, zur Beschlußfassung jedoch nur dann, falls alle stimmberechtigten Konventsglieder, resp. deren Vertreter erschienen sind und ihre Zustimmung dazu geben.

§ 17.

In der Versammlung entscheidet die absolute Majorität der Stimmen und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18.

Bei jeder Wahl eines Predigers muß der Propst oder ein Glied des Consistoriums oder ein Bevollmächtigter desselben gegenwärtig sein und darauf sehen, daß die Wahl in der vorgeschriebenen Ordnung geschehe.

Kirchengesetz Art. 413 (Reichsges. Bd. XI T. I).

§ 19.

Dem Vorsitzenden des Kirchenkonvents steht das Recht zu, Personen, welche die Ordnung auf dem Konvent in irgend welcher Weise verletzen, zur Ordnung

zu rufen, im Wiederholungsfalle aber ihnen das Wort für die Dauer der Beratung eines einzelnen Gegenstandes zu entziehen, oder bei weiterer Störung der Verhandlungen oder lärmendem Benehmen, sie aus dem Sitzungssaale zu entfernen. Falls sie sich hierbei unfolgsam erweisen, unterliegen sie einer Geldstrafe von zehn bis hundert Rubeln, welche, auf Antrag des Vorsitzenden, vom örtlichen Friedensrichter verhängt wird.

B. Von den Kirchenvorstehern.

§ 20.

Für jedes Kirchspiel ist ein älterer und ein jüngerer Kirchenvorsteher durch absolute Stimmenmehrheit auf 3 Jahre zu erwählen. Zu jedem dieser Posten wird getrennt gewählt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Kandidaten, so findet eine Stichwahl statt zwischen denjenigen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergiebt sich bei der Stichwahl Parität der Stimmen, so hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Es ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt, bei vorzunehmenden Wahlen statt der mündlichen, auch eine Zettelwahl bei geheimer Abstimmung zu veranstalten.

Anmerkung. Wo Filialkirchen bestehen, deren Unterhaltung nicht vom Gesamtkirchspiel, sondern nur von einem Teil des Kirchspiels bestritten wird, kann ein besonderer Kirchenvorsteher von den beteiligten Konventsgliedern für die Filialkirche erwählt werden.

§ 21.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers sind wählbar:

1. Eigentümer der im Kirchspiel ein- und bei-

gepfarrten Rittergüter und der in Gemäßheit des § 2 Pft. 3 b qualifizierten Landstellen.

2. Deren Arrendatore, falls ihre Arrendzeit nicht weniger als 3 Jahre von dem Zeitpunkt der Erwähnung zu dem Amte eines Kirchenvorstehers ab gerechnet, beträgt*) und Zehntner beide unter der im § 2 Pft. 4 vorgesehenen Bedingung, ferner Verwalter, falls sie die Eigentümer auf dem Konvent in Vollmacht vertreten.

*) Kirchengesetz Art. 741 Anm. (Reichsges. Bd. XI T. I).

3) Vertreter der der Krone adeligen, städtischen oder anderen Korporationen und Gemeinden, wohlthätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehörigen im Kirchspiel ein- und beiegepfarrten Güter und der nach § 2 Pft. 3 b qualifizierten Landstellen.

§ 22.

Außerhalb des Kirchspiels lebende, zu den Aemtern eines älteren oder jüngeren Kirchenvorstehers qualifizierte Personen, die in dem Kirchspiel weder ein- noch beiegepfarrte Güter noch Landstellen besitzen, können zu diesen Aemtern auch im Fall ihrer Einwilligung nur unter der Voraussetzung gewählt werden, daß im Kirchspiel selbst keine geeigneten Kandidaten vorhanden sind.

§ 23.

Die zur evang.-luther. Kirche gehörigen Eigentümer und Arrendatore der ein- und beiegepfarrten Güter und der nach § 2 Pft. 3 b qualifizierten Landstellen sind, falls sie keine gesetzlichen Gründe zur Ablehnung haben, zur Uebernahme der Aemter des Kirchenvorstehers und seines Substituten auf 3 Jahre verpflichtet

und haben im Weigerungsfalle eine Geldbuße von 100 Rbl. zum Besten der örtlichen Kirchenkasse zu zahlen.

§ 24.

Als gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Amtes eines Kirchenvorstehers sind anzusehen:

- 1) Die Bekleidung einer Stellung im Staats- oder Landesdienst, wenn sich mit derselben das obige Amt nicht wohl vereinigen läßt;
- 2) 60 jähriges Alter;
- 3) notorische Armut;
- 4) erwiesene Krankheit;
- 5) beständiger Aufenthalt außerhalb des Kirchspiels.

Anmerkung. Personen, die bereits das Amt eines älteren oder eines jüngeren Kirchenvorstehers bekleidet haben, sind bis zum Ablauf von 3 Jahren seit ihrer Entlassung aus dem Amt von der Uebernahme desselben Amtes befreit.

§ 25.

Zu dem Amt eines älteren oder jüngeren Kirchenvorstehers können nicht erwählt werden:

- 1) Personen im Alter von weniger als 25 Jahren;
- 2) Personen, die in Gemäßheit des § 7 von der Teilnahme am Kirchenconvent ausgeschlossen sind;
- 3) ihres Amtes entsetzte Personen im Laufe dreier Jahre vom Zeitpunkt der Amtsentsetzung an;
- 4) gerichtlich erklärte Verschwender;
- 5) aus dem geistlichen Stande ausgeschlossene Personen, sowie solche, die aus Korporationen auf Beschluß der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden;
- 6) unter polizeilicher Aufsicht Stehende.

§ 26.

Die Kirchenvorsteher dienen ehrenamtlich und können für ihre Mühwaltung weder einen Gehalt noch Diäten beanspruchen.

§ 27.

Die vom Konvent zu Kirchenvorstehern Erwählten sind in dieser Stellung vom Ober-Kirchenvorsteher-Amt zu bestätigen.

Vergl. Kirchengesetz Art. 741 (Reichsges. Bd. XI T. I).

§ 28.

Der neu erwählte und in seinem Amte bestätigte ältere Kirchenvorsteher ist verpflichtet, spätestens innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bestätigung alle Kirchenkapitalien und Gelder, sowie Bücher und Rechnungen von seinem Amtsvorgänger in Gegenwart des Predigers gegen Quittung zu empfangen. Ueber diesen Akt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in das Protokollbuch des Kirchenkonvents einzutragen und in einer, vom Prediger zu beglaubigenden Kopie dem Oberkirchenvorsteher-Amt vorzustellen ist.

§ 29.

Die Kirchenvorsteher, welche den in den Punkten 2 bis 6 des § 25 angegebenen Bedingungen ihrer Wählbarkeit nicht mehr entsprechen, sind gehalten, ihre betreffenden Aemter niederzulegen und werden, falls sie solches zu tun unterlassen, seitens des Oberkirchenvorsteher-Amts von ihren Aemtern entfernt.

C. Von den Rechten und Pflichten der beiden Kirchenvorsteher.

§ 30.

Im Rahmen der kirchlichen Lokalverwaltung gebührt im Allgemeinen dem Kirchenkonvente die anordnende Gewalt und die allgemeine Aufsicht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kirchenvorstehern aber kompetieren die unmittelbare Handhabung dieser Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse des Konvents und die Vertretung des Kirchspiels und des Kirchenkonvents.

§ 31.

Zu den besonderen Obliegenheiten des älteren Kirchenvorstehers gehört:

1. Anträge und Vorlagen für den Kirchenkonvent entgegenzunehmen und vorzubereiten, sowie die amtliche Korrespondenz zu führen.

2. Die Berufung und Leitung des Kirchenkonvents, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Repartition der vom Konvent bewilligten Zahlungen und Leistungen.
Kirchengesetz Art 742 (Reichsges. Bd. XI T. I).

3. Die unmittelbare Verwaltung des im Kirchengesetz (Reichsgesetz Bd. XI T. I) bezeichneten Vermögens der Kirche, die Aufsicht über die unverfehrte Erhaltung desselben, die Sorge für die Kirchengebäude, und die übrigen zur Kirche gehörigen Baulichkeiten und Ländereien und die kirchliche Armenpflege, ferner die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde, die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes während des Gottesdienstes und überhaupt die ganze sogenannte Kirchenpolizei.

Kirchengesetz Art. 712—732, 742 (Reichsgesetz. Bd. XI T. I).

4. Dem Kirchenkonvent jährlich genaue Rechnung über seine Verwaltung, über den Bestand des Kirchenvermögens und über die Einnahmen und Ausgaben abzugeben.

5. Dem Oberkirchenvorsteher-Amt die vorschriftsmäßigen Vorschläge im Anfange jedes Jahres vorzustellen.

Kirchengesetz Art. 742 zum Schluß (Reichsgesetz Bd. XI T. I).

6. Die ihm in Ansehung des Neu- oder Umbaus von Kirchen gemäß Art. 761—764 des Kirchengesetzes obliegenden Pflichten.

7. Bei Verpachtungen, welche die Prediger über das zum Pastorat gehörige Bauerpachtland abgeschlossen haben, die Einwilligung zu erteilen.

Allerh. bestät. Eisländ. Bauerverordn. v. 6. Juli 1856, Art. 71, 4 Pkt. c).

8. Die Wahl der bürgerlichen Delegierten zum Kirchenkonvent anzuordnen und nötigenfalls den Leiter der betreffenden Wahlversammlungen zu designieren (cf. § 3) sowie die Bestätigung des Protokolls über die Wahl der bürgerlichen Delegierten (cf. § 5).

9. In Gemeinschaft mit dem Prediger die Anstellung und Entlassung der Küster, Organisten und anderer Kirchendiener.

Kirchengesetz Art. 505, 506, 508 und 509 (Reichsgesetz Bd. XI T. I).

10. Die Beaufsichtigung der Kirchenvormünder und deren Bestätigung und Amtsentlassung nach eingeholter Meinung des Predigers.

Kirchengesetz Art. 743 und 884 (Reichsgesetz Bd. XI T. I).

11) Die Beiträge zur Unterhaltung der Oberkirchenvorsteherämter einzuheden und abzuführen.

Kirchengesetz Art. 752 (Reichsges. Bd. XI T. I).

12. Die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei allen Behörden und beamteten Personen persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Personen.

§ 32.

Die beiden Kirchenvorsteher bilden den Kirchenvorstand und üben die im Kirchengesetz Art. 877—883 angegebenen Rechte und Pflichten allein resp. in Verbindung mit dem Prediger aus.

§ 33.

Den amtlichen Verfügungen des Kirchenvorstehers ist Jeder im Kirchspiel Folge zu leisten verpflichtet. Wenn die auf die einzelnen Gemeindeglieder zufolge Repartition der vom Konvent bewilligten Zahlungen und Leistungen entfallenden Beträge nicht eingehen, so hat der Kirchenvorsteher die Kreispolizei behufs Betreibung zu requirieren.

Bei der Betreibung der Rückstände an vom Konvent bewilligten Zahlungen und Leistungen werden die für die Betreibung von rückständigen Landesprästanen geltenden Bestimmungen beobachtet.

§ 34.

Sowohl dem Prediger, als auch den Kirchendienern hat der Kirchenvorsteher hinsichtlich des Eingehens ihrer Einkünfte behilflich zu sein, ohne jedoch materiell für sie eintreten zu müssen. Zu diesem Behuf hat er die Gutsbesitzer und die übrigen zur Entrichtung der Zahlungen und Leistungen verpflichteten Gemeindeglieder zur Erfüllung der ihnen auferlegten

Obliegenheiten anzuhalten, Listen über die auf jedem Gut und jeder abgetheilten oder verpachteten Stelle ruhenden Prästationen zum Besten der Prediger und Kirchendiener zu führen und nöthigenfalls auch die Hülfe der Kreispolizei zur Beitreibung von Restanzen in Anspruch zu nehmen.

§ 35.

Die Kirchenvorsteher haben ein besonderes Amtssiegel; ihre amtliche Korrespondenz wird portofrei durch die Post befördert. Ueber die eingehenden und ausgehenden Schreiben ist ein Tischregister und ein Missiv zu führen.

Kirchengesetz Art. 765.

§ 36.

Der jüngere Kirchenvorsteher hat, falls der ältere Kirchenvorsteher an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert ist, auf dessen Aufforderung für ihn einzutreten; dringende Angelegenheiten hat er in Abwesenheit des älteren Kirchenvorstehers auch ohne besondere Aufforderung zu erledigen, im Falle dauernder Behinderung oder des Todes des älteren Kirchenvorstehers aber muß er dessen sämtliche Amtsgeschäfte, sowie das in seiner Verwaltung befindliche Kirchenvermögen unter Berichterstattung an das Ober-Kirchenvorsteher-Amt sogleich übernehmen, eventuell die Wahl eines neuen Kirchenvorstehers anordnen.

§ 37.

Sind die Aemter des älteren und jüngeren Kirchenvorstehers gleichzeitig erledigt, so designiert das Ober-Kirchenvorsteher-Amt zu ihrer Vertretung und zur Leitung der Neuwahl eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit.

D. Von den Kirchenvormündern.

§ 38.

Den Kirchenvorstehern sind als Gehilfen für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und für die Handhabung der Kirchenpolizei Kirchenvormünder untergeordnet.

Kirchengesetz Art. 743.

§ 39.

Die Zahl der Kirchenvormünder richtet sich nach dem Umfange der Kirchengemeinde. Für jedes Landgut des Kirchspiels ist mindestens ein Kirchenvormund zu erwählen.

Kirchengesetz Art. 743.

§ 40.

Der Kirchenvormund wird von der im § 3 vorgesehenen Wahlversammlung aus der Zahl der unbescholtenen örtlichen Gefindeseigentümer und Pächter evangelisch-lutherischer Konfession auf 3 Jahre gewählt.
cf. Kirchengesetz Art. 743 u. 744.

§ 41.

Der Gewählte wird vom Kirchenvorsteher nach eingeholter Meinung des Predigers bestätigt und sodann der ganzen Gemeinde bekannt gemacht.

Kirchengesetz Art. 743.

§ 42.

Beschwerden über Unregelmäßigkeiten, die vor oder während der Wahl stattgefunden haben, sind, bei Verlust des Rechts zur Beschwerdeführung, binnen

8 Tagen nach der Wahl, beim Kirchenvorsteher anzubringen, der über sie allendlich entscheidet und eventuell eine Neuwahl anordnet.

§ 43.

Nach Verlauf der 3 Jahre können die Kirchenvormünder von neuem zu diesem Amt gewählt werden. Wegen Untauglichkeit können sie vom Kirchenvorsteher zu jeder Zeit entlassen werden.

Kirchengesetz Art. 744.

§ 44.

Der Kirchenvormund ist verpflichtet:

1. Alle außerordentlichen Vorfälle in kirchlicher Beziehung je nach der Zugehörigkeit dem Prediger oder dem Kirchenvorsteher anzuzeigen.

Kirchengesetz Art. 887.

2. So oft in der Kirche Gottesdienst gehalten wird, sich rechtzeitig einzufinden und sich beim Prediger im Pastorate oder bei der Kirche zu melden, während des Gottesdienstes aber dem Prediger gemäß seinen Anordnungen behilflich zu sein, namentlich etwaige Störungen des Gottesdienstes abzuwenden und in der Kirche zu sammelnde Beiträge entgegenzunehmen.

Kirchengesetz Art. 888, 891 u. 892.

3. Dafür Sorge zu tragen, daß Dienstboten und Gemeindeglieder niederen Standes nicht vom Gottesdienste abgehalten werden, eventuell aber dem Prediger hiervon Anzeige zu machen.

Kirchengesetz Art. 890.

4. Dem Prediger an Sonn- und Festtagen alle in der Gemeinde befindlichen Kranken anzuzeigen, im Falle gefährlicher epidemischer Krankheiten aber ihn hierüber unverzüglich, auch außer an Sonn- und Fest-

tagen zu benachrichtigen und ihm bei Zeiten mitzuteilen, ob die Kranken nach geistlichem Zuspruch Verlangen tragen und überhaupt nach Möglichkeit dem Prediger dazu behilflich zu sein, daß die Armen und Kranken besucht und gepflegt werden.

Kirchengesetz Art. 889.

5. Dem Prediger in seinen Bemühungen um das geistliche Wohl seiner Gemeinde, besonders bei Beaufsichtigung des Jugendunterrichts nach Kräften zu unterstützen, sowie von sich aus auf die Erziehung und den häuslichen Unterricht Acht zu geben.

Kirchengesetz Art. 885.

6. Auf das Betragen und den christlichen Lebenswandel der Gemeindeglieder aus den unteren Ständen seine Aufmerksamkeit zu richten und solche, die unfriedlich in der Ehe leben oder sich Lastern ergeben, sowohl selbst zu ermahnen, als auch dem Prediger anzuzeigen.

Kirchengesetz Art. 885.

7. Bei Beerdigungen für die Beobachtung der gehörigen Ordnung beim Einsenken der Särge in die Gräber zu sorgen.

Kirchengesetz Art. 896.

8. Für gehörige Ablieferung der Prediger- und Küstergerechtigkeit Sorge zu tragen.

Kirchengesetz Art. 897.

9. In außerordentlichen Fällen die Beförderung kirchlicher Befehle oder Berichte zu besorgen.

Kirchengesetz Art. 898.

10. Sowohl bei der Introduction des Predigers, als auch bei allen Kirchenvisitationen gegenwärtig zu sein.

Kirchengesetz Art. 893—895.

§ 45.

Die an einigen Orten den Kirchenvormündern vor dem 28. Dezember 1832 für die Zeit der Verwaltung dieses Amtes zugestandenem besonderen Vorrechte verbleiben ihnen auch für die Zukunft.

Kirchengesetz Art. 745.

E. Von den Beschwerden.

§ 46.

Ueber die Beschlüsse des Kirchenkonvents und die von ihm vollzogene Wahl der Kirchenvorsteher, steht es jedem Interessenten frei wegen angeblicher Gesetzwidrigkeiten oder Verletzung der Geschäftsordnung binnen 4 Wochen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung der Beschlüsse, oder, falls diese dem Beschwerdeführer nicht eröffnet worden, von dem Tage an, an welchem die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, beim älteren Kirchenvorsteher eine schriftliche, an das Oberkirchenvorsteher-Amt gerichtete Beschwerde einzureichen, welche dieser spätestens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung einer Erklärung und einer von ihm beglaubigten Kopie des betreffenden Konventsbeschlusses, dem Ober-Kirchenvorsteheramt vorzustellen hat.

§ 47.

Beschwerden über die Kirchenvorsteher und deren Anordnungen sind binnen derselben Frist (cf. § 46) an das Oberkirchenvorsteher-Amt zu richten und bei dem älteren Kirchenvorsteher schriftlich einzureichen, der sie spätestens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung seiner Erklärung dem Oberkirchenvorsteher-Amt vorzustellen hat.

§ 48.

Die Vollstreckung der Konventsbeschlüsse, sowie der Anordnungen des Kirchenvorstehers wird durch die Beschwerde nicht aufgehalten, es sei denn, daß das Oberkirchenvorsteher-Amt ein Inhibitorium erläßt.

§ 49.

Für Amtsvergehen werden die Kirchenvorsteher in allgemeiner Ordnung vom Oberkirchenvorsteheramte mit Bemerkungen, Verweisen oder Entfernung vom Amte bestraft, im Falle schwerer Amtsvergehen aber vom Amte suspendiert und dem Gerichte übergeben.

